

Beherbergungsgewerbe

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Inhaltsverzeichnis (Aktives Dokument: Klicken um Link zu folgen)

I. Terminologie	2
II. Abgrenzungsfragen	2
III. Gewerberechtliche Anforderungen	4
IV. Beherbergungsbetriebe und Reiserecht.....	6
V. Preisverzeichnisse	7
VI. Lebensmittelhygiene	7
VII. Beherbergungsvertrag.....	9
VIII. Umsatzbesteuerung von Übernachtungen und Nebenleistungen (§ 12 UStG)	10
IX. Versicherungen	11
X. Anforderungen der Statistik	12
XI. Ausbildung	13
XII. Nichtraucherschutz	14
XIII. Klassifizierungssysteme	14
XIV. Rundfunkbeitrag	16
XV. GEMA	17
XVI. Künstlersozialabgabe.....	17
XVII. Sondernutzungserlaubnis für Freiflächennutzung im öffentlichen Straßenraum	18
XVIII. Der Beherbergungssektor - ein kurzer Überblick in Zahlen	18
XIX. Linkliste:	19

I. Terminologie

Das Beherbergungsgewerbe stellt nach der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes (destatis) neben der Gastronomie und den Caterern und sonstigen Verpflegungsdienstleistungen eine der drei Säulen des Gastgewerbes. Zum Beherbergungsgewerbe zählen alle gewerblichen und privaten Anbieter der beiden Bereiche „Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotels garnis“ und „Sonstiges Beherbergungsgewerbe“. In der Wirtschaftszweigsystematik (NACE 2008) des Statistischen Bundesamtes werden diese Betriebsformen unter den folgenden Wirtschaftszweignummern geführt:

- 55 Beherbergung
- 551 Hotels, Gasthöfe und Pensionen
- 5510 Hotels, Gasthöfe und Pensionen
- 55101 Hotels (ohne Hotels garnis)
- 55102 Hotels garnis
- 55103 Gasthöfe
- 55104 Pensionen
- 552 Ferienunterkünfte u. ähnliche Beherbergungsstätten
- 5520 Ferienunterkünfte u. ähnliche Beherbergungsstätten
- 55201 Erholungs- und Ferienheime
- 55202 Ferienzentren
- 55203 Ferienhäuser u. Ferienwohnungen
- 55204 Jugendherbergen u. Hütten
- 553 Campingplätze
- 5530 Campingplätze
- 55300 Campingplätze
- 559 Sonstige Beherbergungsstätten
- 5590 Sonstige Beherbergungsstätten
- 55901 Privatquartiere
- 55909 Sonstige Beherbergungsstätten a. n. g.
- 559090 Boardinghouses

Die unterschiedlichen Betriebs-/Beherbergungsarten, Zimmerarten, Ausstattungs- und Verpflegungsmerkmale und Verpflegungsarten sind gemeinsam von DEHOGA Bundesverband, Deutschem Heilbäderverband und Deutschem Tourismusverband (DTV) definiert worden. Ergänzende beherbergungsrelevante Begriffe finden sich im Glossar zum Business Travel, das der Deutsche Reiseverband (DRV) gemeinsam mit dem Verband Deutsches Reisemanagement verfasst hat. Alle Definitionen sind auf den Internetseiten des Deutschen Tourismusverbandes (<http://www.deutschertourismusverband.de/service/touristische-informationsnorm-tin/definitionen.html>) zusammengestellt.

Die Inhalte des Merkblatts konzentrieren sich im Folgenden auf das gewerbsmäßig betriebene Beherbergungsgewerbe.

II. Abgrenzungsfragen

a. Merkmale eines gewerbsmäßig geführten Beherbergungsbetriebes

Ein gewerbsmäßig geführter Beherbergungsbetrieb liegt dann vor, wenn der Betrieb entsprechend §15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) eine

- selbständige,
- nachhaltige Betätigung darstellt,
- die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird, und
- sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt.

b. Abgrenzung der Gewerblichkeit bei der Vermietung von Ferienwohnungen und Wohnungen

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen und Wohnungen ist abzugrenzen zwischen der nicht gewerbsmäßigen Verwaltung eigenen Vermögens (§ 21 Abs.1 Nr. 1 EStG) und einer gewerbsmäßigen Tätigkeit. Dabei kommt es auf das Gesamtbild der Tätigkeit unter Berücksichtigung der gewerberechtlichen Zielsetzungen an.

In der Regel ist die Vermietung von Ferienwohnungen wie auch die Vermietung von Wohnraum dem Bereich der gewerbesteuerfreien Vermögensverwaltung zuzuordnen und nur in Ausnahmefällen als gewerbliche Tätigkeit anzusehen.

Hier hat sich das Finanzgericht Baden-Württemberg am 28. September 1998 (Az: 14 K 28/97, EFG 1999 Seite 165) hinsichtlich der **Vermietung von Ferienwohnungen** zu der Abgrenzung von einem gewerblichen Betrieb geäußert. Durch die Vermietung von Ferienwohnungen kommt es zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Bestehen in der Organisation Ähnlichkeiten mit einem Hotelbetrieb (Beispiel: externes Personal reinigt die Wohnungen und betreut die Gäste), so liegen dem Gericht zufolge starke Indizien für eine gewerbliche Tätigkeit vor. Für eine gewerbliche Tätigkeit kann auch sprechen, wenn die Wohnung in einem Feriengebiet liegt, eine Feriendienstorganisation die Verwaltung und Vermietung besorgt, die Wohnung immer zur Vermietung zur Verfügung steht oder wenn ein pensionsähnlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist die Zahl der vermieteten Wohnungen für sich allein kein entscheidender Faktor für die Annahme der Gewerblichkeit. Man kann sich aber an dem Grundsatz orientieren, nach dem die Vermietung von bis zu drei Ferienwohnungen noch als Verwaltung eigenen Vermögens anzusehen ist, wenn nicht der schnelle Wechsel der Mieter oder das Angebot zusätzlicher Dienstleistungen eine Tätigkeit erfordert, die das übliche Maß bei längerfristigen Vermietungen erheblich überschreitet.

So ist vielmehr maßgeblich, ob die Art und Weise der Vermietung von Ferienwohnungen mit der gewerblichen Tätigkeit eines Hotels oder einer Pension vergleichbar ist. Das setzt voraus, dass die Wohnungen wie Hotel- oder Pensionsräume für kurzfristige Vermietung an wechselnde Mieter ausgestattet sind. Werden die Räumlichkeiten in der Art eines Hotel- oder Pensionsbetriebes in einem Zustand, der die sofortige Vermietung zulässt, auch ohne Voranmeldung jederzeit zur Vermietung bereitgehalten, so liegt eine sogenannte hotelmäßige Anbietung vor. Ob eine Vermietung hoteltypisch ist, beantwortet sich insbesondere danach, ob und wie häufig die Wohnungen an Personen vermietet werden, die ohne Voranmeldung anreisen. Aber auch die Vergleichbarkeit der baulichen Gestaltung der vermieteten Räume mit einem Hotel- oder Pensionsbetrieb ist nach Auffassung des Finanzgerichts ein Indiz für Gewerblichkeit. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat bei der Vermietung von bis zu drei Ferienwohnungen eine hotelmäßige Organisation und damit einen Gewerbebetrieb verneint. Demgegenüber hat er allerdings dann bei der Vermietung bereits einer Ferienwohnung eine gewerbliche Tätigkeit bejaht, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- vollständige Einrichtung der Ferienwohnung, Lage in einer reinen Wohnanlage im Verbund mit anderen Ferienwohnungen und
- kurzfristige Vermietung an wechselnde Mieter, Verwaltung durch eine für die einheitliche Wohnanlage bestehende Feriendienstorganisation und
- hotelmäßige Rezeption mit ständig anwesendem Personal, das für einen reibungslosen Ablauf des Mietverhältnisses sorgt.

(BFH-Urteil vom 19.1.1990 (III Renaissance 31/87)).

Auch der BFH-Beschluss vom 28.09.2010 - X B 42/10 (NV) (veröffentlicht am 24.11.2010) behandelt die Abgrenzung zur hotelmäßigen und damit gewerblichen Vermietung. Danach ist die **Vermietung von Wohnraum** grundsätzlich nicht gewerblich, weil sie in der Regel über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung nicht hinausgeht (so auch BFH-Urteile vom 24. Oktober 2000 IX R 58/97, BFH/NV 2001, 752, und vom 14. Juli 2004 IX R 69/02, BFH/NV 2004, 1640). Anders verhalte es sich, wenn die Wohnung in „hotelmäßiger“ Weise angeboten werde. Dies ist laut Beschluss dann der Fall, wenn zusätzlich zur Bereitstellung des Raumes sachliche und personelle Dienstleistungen („Zusatzleistungen“) angeboten werden, wie sie mit der üblichen Vermietung von Wohnungen nicht verbunden sind, sondern die vielmehr dem Beherbergungsgewerbe ähneln. Eine solche hotelmäßige und damit gewerbliche Vermietung hat der BFH dann angenommen, wenn eine für kurzfristiges Wohnen voll eingerichtete und ausgestattete Eigentumswohnung in einem Feriengebiet im Verbund mit einer Vielzahl gleichartig genutzter Wohnungen anderer Wohnungseigentümer liegt und zu einer einheitlichen Wohnanlage gehört sowie die Werbung für kurzfristige Vermietung und die Verwaltung einer für die Wohnanlage bestehenden Feriendienstorganisation übertragen wurde (u. a. BFH-Urteile vom 25. Juni 1976 III R 167/73, BFHE 119,336, BStBl II 1976,728, vom 29. März 2007 IV R 6/05, BFH/NV 2007,1492 sowie BFH-Beschluss vom 17. März 2009 IV B 52/08, BFH/NV 2009,1114). Ebenso ist eine gewerbliche Vermietung anzunehmen, wenn eine einzelne Eigentumswohnung außerhalb des Verbundes einer Ferienanlage in hotelmäßiger Weise angeboten wird (Senatsurteil vom 14. Januar 2004 X R 7/02, BFH/NV 2004,945 und BFH-Urteil vom 14. Dezember 2004 IX R 70/02, BFH/NV 2005, 1040).

III. Gewerberechtliche Anforderungen

Für die Ausübung eines Gewerbes gilt in der Regel der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Die zentralen gewerberechtlichen Rechtsgrundlagen für das gewerbsmäßige Führen eines Beherbergungsbetriebes sind die Gewerbeordnung (GewO) und – soweit mit dem Beherbergungsbetrieb einhergehend auch ein Gaststättengewerbe betrieben wird - das Niedersächsische Gaststätten-gesetz (NGastG).

Erforderlich ist nach § 2 des am 1.1.2012 in Kraft getretenen Niedersächsischen Gaststätten-gesetzes, für den Betrieb eines Gaststättengewerbes im stehenden Gewerbe (d. h. bei gewerbsmäßigem Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, „wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist“)

- eine Anzeige auf dem Formblatt Anlage NGastG oder
- eine Gewerbeanzeige gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (unter Fristeinholung und mit Angabe, ob alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden)

bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) zu stellen. Diese Gewerbeanzeige muss mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen erfolgen. Das Ordnungsamt übermittelt die Angaben aus der Anzeige an

- Bauaufsicht
- Immissionsschutz
- Jugendschutz
- Lebensmittelüberwachung
- Zuständige Behörden für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung
- Finanzamt.

Sollen alkoholische Getränke angeboten werden, so ist die persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind zugleich mit der Anzeige

- ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und
- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung

- beide zur Vorlage bei einer Behörde - vorzulegen. Nach § 4 des Nds. Gaststättengesetzes liegt Unzuverlässigkeit insbesondere dann vor, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die oder der Gewerbetreibende dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet oder infolge eigenen Alkoholmissbrauchs bei der Betriebsführung erheblich beeinträchtigt ist.“

Der zuständigen Behörde ist unverzüglich anzuzeigen, wenn bei einer juristischen Person, die das Gaststättengewerbe betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen wird.

Die entstehenden Kosten für die Anzeige bemessen sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Die Prüfung einer Anzeige nach § 2 NGastG wird nach Zeitaufwand berechnet, beläuft sich jedoch auf höchstens 280 Euro.

Das Niedersächsische Gaststättengesetz ist allerdings nur für Beherbergungsbetriebe relevant, die Getränke und zubereitete Speisen nicht nur an Hausgäste, sondern öffentlich zugänglich auch an andere Gäste abgeben. Hier sind dann für den Betrieb insbesondere auch folgende Paragraphen des NGastG von Bedeutung:

- § 5 Anordnungen
- § 6 Auskunft und Nachschau
- § 7 Angebot alkoholfreier Getränke
- § 8 Nebenleistungen
- § 9 Allgemeine Verbote
- § 11 Ordnungswidrigkeiten

Erfolgt eine Abgabe nur an Hausgäste, so wird kein Gaststättengewerbe im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 4 Nr. 2) betrieben und es ist lediglich eine Gewerbeanzeige gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) vorzunehmen.

Fachliche Voraussetzungen für das Führen eines gastgewerblichen Betriebes werden nicht verlangt. Weder sind eine einschlägige Berufsausbildung noch entsprechende Berufserfahrungen nachzuweisen. Sie sind aber für eine erfolgreiche Tätigkeit **sehr** hilfreich.

Auch für Vermieter von Ferienzimmern, Pensionszimmern, Zimmern auf dem Bauernhof oder von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern besteht eine Gewerbeanzeigepflicht nach §§ 14 Abs. 1 und 55 c Gewerbeordnung (GewO), d. h. sie müssen die private Vermietung gegenüber dem örtlichen Gewerbeamt anzeigen. Das Gewerbeamt gibt diese Meldung u. a. an das Finanzamt weiter. Dieses prüft, inwieweit der Vermieter steuerlich veranlagt wird oder nicht.

Die Gewerbeanzeigepflicht entfällt nur in den Fällen, bei denen der geschäftliche Umfang der Vermietung vernachlässigbar geringfügig, oder auch zeitlich beschränkt ist. Die Grenze zu einer „Bagatellvermietung“ hängt vom Einzelfall ab. Ein Bagatellfall liegt nicht vor, wenn durchgängig acht Betten angeboten werden oder der Beherbergungsbetrieb zusätzlich zur Vermietung verschiedene Serviceleistungen wie Frühstück, Halb- oder Vollpension, Bettenmachen, tägliche Reinigung der Zimmer, periodischer Wäschewechsel, Transferleistungen oder Brötchenservice anbietet.

Ansprechpartner für rechtliche Anforderungen an die Errichtung und Führung eines Beherbergungsbetriebes bei der IHK ist Thomas Kreye, Abt. Handel und Dienstleistungen, (Tel.: (0511) 3107-378, E-Mail: kreye@hannover.ihk.de).

IV. Beherbergungsbetriebe und Reiserecht

Am 1. Juli 2018 ist das neue Reiserecht in Kraft getreten. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwältin Anja Smettan-Öztürk, Berlin, Merkblätter für verschiedene Zielgruppen veröffentlicht, darunter auch das „Infoblatt Reiserecht – Gastgeber“.

Durch die Umsetzung der überarbeiteten EU-Pauschalreiserichtlinie ist das deutsche Reiserecht angepasst worden. Neu sind insbesondere Regelungen zur Reisevermittlung und die Vermittlung „verbundener Reiseleistungen“; die reiserechtlichen Informationspflichten werden erweitert und betreffen nun auch stärker den reinen Vermittler. Außerdem gibt es eine Vielzahl an Formblättern, die bei der Buchung einer Pauschalreise oder bei der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen an den Kunden übergeben werden müssen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können diese neuen Regelungen neben den Anbietern von Pauschalreisen, den Reisevermittlern und den Vermittlern von touristischen Einzelbausteinen als verbundene Reiseleistung (zum Beispiel Flug, Hotel etc.) auch die Beherbergungsbetriebe betreffen. Diese können dann zum Reiseveranstalter werden, wenn sie mehrere Leistungsbausteine kombinieren und als Paket anbieten oder als Vermittler verbundener Reiseleistungen auftreten, wenn sie neben der Übernachtung zugleich auch Reiseleistungen anderer Anbieter (zum Beispiel Eintrittskarten, Stadtführungen etc.) vermitteln.

Das Merkblatt gibt einen Überblick über

- die rechtlichen Grundlagen,
- die Definitionen wichtiger Grundbegriffe (Pauschalreise, Reiseleistungen, 25 %-Regelung, Reisender, Vermittler verbundener Reiseleistungen) und
- die Wirkung werblicher Aussagen.

Anhand von Beispielen wird gezeigt, wann ein Beherbergungsbetrieb zum Reiseveranstalter wird und welche Konsequenzen es für den Gastgeber hat, wenn er Veranstalter oder Vermittler ist. Hierbei geht es insbesondere um die Insolvenzabsicherung, die Übergabe eines „Sicherungsscheins“, wenn Zahlungen des Gastes vor Beendigung der Pauschalreise angenommen werden sowie die Haftung des Reiseveranstalters dem Reisenden gegenüber für das Verschulden auch der externen Leistungsträger.

Anhand von Prüffragen können Sie Ihren rechtlichen Status klären. Anschließend werden die für das Unternehmen wichtigen praktischen Umsetzungsmöglichkeiten und -anforderungen beschrieben (Angebotsbeschreibungen, Formblätter, AGB, Buchungsbestätigungen, Buchungsprozess, Buchungsverläufe, Haftpflichtversicherung, Insolvenzversicherung, Mitarbeiterschulung etc.).

Das „Infoblatt Reiserecht - Gastgeber“ (4 Seiten) kann hier (https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Tourismus/Infoblatt-Reiserecht_Gastgeber_final_2017_mit_Logo.pdf) kostenfrei heruntergeladen werden:

Links zu den rechtlichen Grundlagen des neuen Reiserechts:

- Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABI L 326 vom 11.12.2015, S.1) (<https://goo.gl/UWrRby>)
- BGB §§ 651 a ff. (<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>)
- Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017 (<https://goo.gl/UXLNb7>)

V. Preisverzeichnisse

In Beherbergungsbetrieben muss nach § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung (PAngV) beim Eingang oder bei der Anmeldestelle des Betriebes an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis angebracht oder ausgelegt werden, aus dem die Preise der im Wesentlichen angebotenen Zimmer und ggfs. der Frühstückspreis ersichtlich ist.

Werden Speisen oder Getränke angeboten, so müssen deren Preise nach § 7 Absatz 1 PAngV in Preisverzeichnissen angegeben werden. Diese sind entweder auf Tischen auszulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 (in Schaufenstern, Schaukästen, auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt) angeboten, so muss die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.

VI. Lebensmittelhygiene

Zentrale Rechtsgrundlagen zur Beachtung der lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen im gastgewerblichen Betrieb sind:

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 - Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)
- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sie finden diese Rechtsquellen am Ende des Merkblatts verlinkt.

Für den Unternehmer bestehen Belehrungs- und Dokumentationspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen; IfSG) und nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung (Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln; LMHV).

a. Infektionsschutzgesetz

Personen dürfen gewerbsmäßig bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln erstmalig nur dann ausüben, oder mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden. Und sie müssen nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, Personen, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, nach der Erstbelehrung (unmittelbar bei Einstellung bzw. ab 6 Wochen nach Betriebswechsel vom Betrieb veranlasst und vom Gesundheitsamt ausgeführt) nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die Tätigkeitsverbote und sonstige Verpflichtungen zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren (§ 43 Abs. 4 IfSG).

b. Lebensmittelhygieneverordnung

Auch Beherbergungsbetriebe haben, sofern zubereitete Speisen an Hausgäste abgegeben oder Gastronomie betrieben wird, nach Artikel 3 der Verordnung (EG) 852/2004 sicherzustellen, dass auf allen ihren Kontrollen unterstehenden Produktions-, Verbrauchs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erfüllt werden.

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007, die der Regelung spezifischer lebensmittelhygienischer Fragen dient, fordert in § 4 Abs. 1, dass leicht verderbliche Lebensmittel nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die aufgrund einer Schulung nach Anhang II Kapitel XII Nr. 1 der Verordnung (EG) 852/2004 über die entsprechenden Fachkenntnisse auf den in Anlage 1 genannten Sachgebieten für ihre jeweilige Tätigkeit verfügen. Bei Personen, die eine wissenschaftliche Ausbildung oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, in der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich der Lebensmittelhygiene vermittelt werden, wird in § 4 Abs. 2 vermutet, dass sie entsprechend geschult sind und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

c. Lebensmittelinformationsverordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher (so genannte Lebensmittel-Informationsverordnung - LMIV) regelt seit dem 13. Dezember 2014 die Lebensmittelkennzeichnung und seit dem 13. Dezember 2016 die Nährwertkennzeichnung auf vorverpackten Lebensmitteln europaweit einheitlich. Zudem soll sie die Verbraucher beim Lebensmittelkauf umfassend informieren. Die LMIV sorgt auch für eine bessere Lesbarkeit (unter anderem durch Vorgabe einer Mindestschriftgröße) und eine klare Kennzeichnung von Lebensmittelimitaten.

Für das Beherbergungsgewerbe ist die LMIV dann von besonderer Relevanz, wenn eine Abgabe zubereiteter Speisen erfolgt. Zu beachten sind insbesondere die Regelungen des § 4 zur Kennzeichnung nicht vorverpackter oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackter Lebensmittel mit Blick auf die praktische Umsetzung der Anforderungen an die Allergenkennzeichnung (Getränke-, Speisekarten, Preisverzeichnisse aktualisieren, ggfs. Hinweistafeln erstellen, neue Kassensysteme anschaffen). Ein erheblicher fortlaufender Aufwand

besteht auch in der Schulung des Personals und in der Dokumentation, dass der mündlichen Auskunftspflicht über Allergene Genüge getan wurde.

d. HACCP-Konzept

Die betriebliche Eigenkontrolle der Umsetzung der Anforderungen an die Lebensmittelhygiene sollte in Form von HACCP-Konzepten (Hazard Analysis of Critical Control Points)

- Hazard Risiko- bzw. Gefahren-
- Analysis Analyse durch
- Critical kritische
- Control Kontroll-/Lenkungs-
- Point Punkte

erfolgen. Eine rechtsverbindliche Darstellung der Lebensmittelhygiene nach HACCP erfolgt in den folgenden Rechtsquellen: EU-VO 852/2004 (LM allgemein), EU-VO 853/2004 (LM Tier), LFGB, LMHV. Mit Hilfe der Selbstkontrolle kann ein Betrieb seine lebensmittelhygienebezogenen Stärken und Verbesserungspotenziale benennen, in geplante Verbesserungsmaßnahmen umsetzen und deren Fortschritt überwachen. Zu diesem Zweck sollten Verantwortliche aus dem Betrieb und externe Fachleute ein Konzept erstellen, das umsetzungsorientiert und eigenkontrollfähig aufgebaut ist und auch eine Nachvollziehbarkeit bei einer Fremdbewertung z. B. durch Lebensmittelkontrolleure oder Dienstleister (wie Laboratorien, Schädlingsbekämpfer oder technische Vertragspartner) ermöglicht.

Die IHK bietet in der Regel zweimal jährlich ein Seminar „Die betriebliche Eigenkontrolle nach dem HACCP-Konzept“ an.

VII. Beherbergungsvertrag

Grundsätzlich ist bei der Reservierung eines Hotelzimmers (aber auch eines Zimmers in jeder anderen Betriebsform des Beherbergungsgewerbes) Folgendes zu beachten:

Ein sogenannter Gastaufnahmevertrag oder auch Beherbergungsvertrag kommt dann zustande, wenn ein Zimmer bestellt und die Reservierung vom Hotel bestätigt wird. Hierbei reicht eine telefonische Bestellung aus - die Schriftform ist nicht erforderlich.

Der Abschluss des Gastaufnahme- oder Beherbergungsvertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der vereinbarten gegenseitigen Verpflichtungen – der Bereitstellung des Zimmers bzw. der Bezahlung des Preises für die Zeit (Dauer) der Bestellung des Hotelzimmers.

Der Gastaufnahme- oder Beherbergungsvertrag ist nicht anders als jeder andere Vertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu behandeln. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im geschlossenen Vertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) kann der Beherbergungsvertrag von keiner Vertragspartei einseitig gelöst, also gekündigt werden. Völlig unabhängig von Zeitpunkt oder Gründen einer gewünschten Abbestellung besteht kein Recht auf Stornierung einer Buchung. Nimmt der Gast das bestellte Hotelzimmer nicht in Anspruch, ist er rechtlich verpflichtet, den Preis für das bestellte und vom Hotel bereitgehaltene Hotelzimmer zu bezahlen. Es handelt sich dabei nicht um einen Schadensersatz-, sondern um einen Erfüllungsanspruch.

Nicht angefallene Betriebskosten - etwa für Bewirtung oder Zurverfügungstellung von Bettwäsche - können anspruchsmindernd angerechnet werden. Die Höhe dieser anzurechnenden

Einsparungen richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

Von der Rechtsprechung wird der Wert der ersparten Aufwendungen

- bei Übernachtung/Frühstück mit pauschal 10 Prozent bis 20 Prozent
- bei Übernachtung/Halbpension mit pauschal 30 Prozent
- bei Übernachtung/Vollpension mit pauschal 40 Prozent vom Übernachtungspreis regelmäßig als angemessen erachtet.

Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Beherbergungsbetriebs oder auch einzelvertraglich dem Gast ein Rücktrittsrecht, meist gegen Zahlung eines anteiligen Betrags in ähnlicher Höhe der oben genannten Pauschalbeträge, oder aber kostenfrei eingeräumt wird. Aufgrund der unterschiedlichen Handhabung kann keine verallgemeinernde Aussage darüber getroffen werden, welche Handhabung als „üblich“ anzusehen ist.

Bei detaillierten Fragen zum Beherbergungsvertrag können Sie den DEHOGA Bundesverband (www.dehoga-bundesverband.de) kontaktieren.

Es wird empfohlen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen klare Regelungen zum Umgang mit der Stornierung von bestellten (Hotel-)Zimmern im Kontext des Abschlusses eines Gastaufnahme- oder Beherbergungsvertrages zu treffen.

VIII. Umsatzbesteuerung von Übernachtungen und Nebenleistungen (§ 12 UStG)

Die „Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen“ wird nach Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums und dem daraus ergänzten § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG seit dem 1.1.2010 mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% besteuert. Hinweis: Als kurzfristig wird regelmäßig eine Beherbergung von weniger als sechs Monaten angesehen. Der ermäßigte Steuersatz für Übernachtungsleistungen gilt sowohl für Hotels und Pensionen als auch für Gasthäuser, Fremdenzimmer, Ferienwohnungen und Jugendherbergen.

Von der Ermäßigung ausgeschlossen sind Leistungen, „die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.“ Die Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 5. März 2010 und vom 28. Oktober 2014 haben eine konkrete Abgrenzung der Leistungen vorgenommen, die auf der Rechnung an den Gast mit einem Steuersatz von 7 Prozent oder von 19 Prozent versehen werden müssen:

Folgende Leistungen sind danach mit einem Umsatzsteuersatz von 7 Prozent zu versehen:

- Übernachtung
- Einrichtung der Räume mit Fernseher, Radio, Telefon und Zimmersafe
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln
- Schwimmbadbenutzung
- Reinigung der Räume
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug
- Weckdienst
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen

Einem Steuersatz von 19 Prozent unterliegen unverändert folgende Nebenleistungen:

- Überlassung von Tagungsräumen
- Verpflegung (Frühstück, Halb- oder Vollpension, „all inclusive“)
- Getränkeversorgung aus der Minibar
- Nutzung von Kommunikationsnetzen (Telefon, Internet, Fernsehen)
- Nutzung Pay-TV
- Sport-, Wellnessangebote (z. B. Sauna)
- Transport von Gepäck außerhalb des Betriebes
- Transporte zwischen der Unterbringung und Bahnhof oder Flughafen
- vermittelte Nutzungen des öffentlichen Nahverkehrs, auch wenn diese dem ermäßigten Steuersatz unterliegen
- Überlassung von Eintrittsberechtigungen, auch wenn diese steuerfrei sein können
- Ausflüge
- Reinigung und Bügeln von Kleidung
- Parkgebühr.

Vereinfachte Regelung bei Pauschalangeboten:

Bei Pauschalangeboten, in denen die Übernachtung im Hotel einen Baustein darstellt, ist es aus Vereinfachungsgründen zulässig, alle im Gesamtrechnungsbetrag enthaltenen Nebenleistungen zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“ oder „Service-Pauschale“) zusammenzufassen, der dem Steuersatz von 19 Prozent unterliegt. Dieser Sammelposten wird neben der Übernachtungsleistung auf ein und derselben Rechnung aufgeführt und darf nur die folgenden Nebenleistungen beinhalten: Abgabe Frühstück, Nutzung Kommunikationsnetze, Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice, Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft, Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs, Überlassung Fitnessgeräte, Überlassung von Parkplätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.

Alternativ kann der Hotelier für alle Nebenleistungen auch pauschal 20 Prozent des Gesamtrechnungsbetrags ansetzen. Dieser Anteil der Gesamtrechnung unterliegt dem Steuersatz von 19 Prozent, während die übrigen 80 Prozent des Rechnungsbetrags mit einem Steuersatz von 7 Prozent zu bewerten sind.

IX. Versicherungen

Da der Betrieb eines Beherbergungsbetriebes auch erhebliche Haftungsrisiken beinhaltet, sind Betreiber gut beraten, wenn sie sich entsprechend absichern - insbesondere mit einer Betriebshaftpflichtversicherung. Auch eine Betriebsunterbrechungsversicherung könnte in Frage kommen.

Der Abschluss einer gesetzlichen Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist für den Unternehmer selbst freiwillig, für die Mitarbeiter verpflichtend. Der Unternehmer ist nach § 21 SGB VII für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, bietet die arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der BGN nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV – Vorschrift 2 (s. www.arbeitssicherheit.de) mit dem Betreuungsmodell, dem Branchenmodell und dem Unternehmermodell die Grundlage.

Daneben sind für den Unternehmer auch die Sozialversicherungen zu bedenken:

- Kranken- und Pflegeversicherung: verpflichtend (Krankenversicherung: wählbar, ob gesetzlich oder privat versichert),
- Arbeitslosenversicherung: freiwillig,
- Alters-/Risikovorsorge: freiwillig (wählbar, ob gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerk und/oder private Versicherung),

- Anmeldung von Mitarbeitern zur Krankenkasse: Hierzu benötigt das Unternehmen eine Betriebsnummer, die es von der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit erhält.

X. Anforderungen der Statistik

Zu beachtende rechtliche Grundlagen im Bereich der Statistik sind das Bundesmeldegesetz und das Beherbergungstatistikgesetz.

a. Bundesmeldegesetz

Die zuvor geltenden Landesmeldegesetze – für Niedersachsen das Niedersächsische Meldegesetz vom 25.01.1998 - und das Melderechtsrahmengesetz sind durch das neue bundeseinheitliche Bundesmeldegesetz, das zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, außer Kraft gesetzt worden.

In dem Bundesmeldegesetz werden die besonderen Meldepflichten und besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten in den §§ 29 und 30 behandelt. So müssen beherbergte Personen am Tag der Ankunft einen Meldeschein handschriftlich unterschreiben, der die in § 30 Abs. 2 aufgeführten Daten enthält. Für die Erhebung von Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen ist durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 bestimmt worden, dass Kur-, Erholungs- und Küstenbadeorte weitere Daten auf dem Meldeschein erheben dürfen. Mitreisende müssen nur der Anzahl nach aufgeführt werden. Bei Reisegesellschaften mit mehr als 10 Personen muss nur der Reiseleiter unterschreiben. Er hat die Anzahl und die Staatsangehörigkeit der Mitreisenden anzugeben. Beherbergte ausländische Personen, die namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, müssen sich bei der Anmeldung gegenüber den Leitern der Beherbergungsstätten durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweisen. Hiervon abweichende Angaben auf dem Meldeschein wie auch fehlende oder nicht gültige Identitätsdokumente sind auf dem Meldeschein zu vermerken. Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf gewerbs- oder geschäftsmäßigen Plätzen übernachten, müssen sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden, wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Die Daten für Gästemeldescheine können von den Beherbergungsbetrieben elektronisch erfasst und übernommen werden. Aber der Meldeschein selbst muss nach wie vor auf Papier ausgedruckt, vom Gast unterschrieben und ein Jahr von den Betrieben oder der Meldebehörde nach § 29 Absatz 4 aufbewahrt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörden sind sie zur Einsichtnahme vorzulegen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Meldescheine zu vernichten.

b. Beherbergungstatistikgesetz

Das Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungstatistikgesetz) aus dem Jahr 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des „Gesetzes zur Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes und des Handelstatistikgesetzes“ sowie zur Aufhebung von Vorschriften zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises“ vom 23.11.2011 (in Kraft: 1. Januar 2012), regelt, dass die Beherbergungsbetriebe über die Beherbergung im Reiseverkehr eine Berichtspflicht an das Statistische Bundesamt und an die Statistischen Landesämter zur Beherbergungstatistik mit monatlichen Erhebungen, für die Zahl der Gästezimmer mit einer jährlichen Erhebung (Stichtag: 31. Juli), haben.

Die Gruppen, die Gegenstand der Erhebungen sind, werden wie folgt konkret gefasst:

- 55.1 Hotels, Gasthöfe und Pensionen
- 55.2 Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten

- 55.3 Campingplätze
- Schulungsheime
- Vorsorge- und Rehabilitationskliniken

Für die Erhebungsbereiche „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“, „Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten“ ist die Grenze der Berichtspflicht von Betrieben und Betriebsteilen seit 1.1.2012 auf „mindestens zehn“ Schlafgelegenheiten/Betten angehoben worden; bei „Campingplätzen“ werden alle Beherbergungsbetriebe mit mindestens zehn Stellplätzen (bislang drei und mehr) erfasst.

Folgende Erhebungsmerkmale werden erfasst:

- Zahl der Ankünfte und Übernachtungen von Gästen, bei Gästen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands liegt, werden die Angaben auch in der Unterteilung nach Herkunftsländern erfasst,
- Zahl der angebotenen Gästebetten oder bei Campingplätzen der Stellplätze,
- Datum der vorübergehenden Schließung und Wiedereröffnung sowie der gewerberechtlichen Abmeldung,
- bei Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Hotels garni zusätzlich Zahl der Gästezimmer,
- bei Hotels, Gasthöfen, Pensionen und Hotels garni mit 25 und mehr Gästezimmern darüber hinaus die Zahl der belegten und angebotenen Zimmertage, für Letztere hilfsweise die Auslastung als Prozentangabe.

Keine Auskunftspflicht besteht im Kalenderjahr der Betriebseröffnung für Unternehmen, deren Inhaber Existenzgründer im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500.000 Euro erwirtschaftet hat.

XI. Ausbildung

Nach den Statistiken des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) aus dem März 2019 verteilen sich die insgesamt 52.285 Auszubildenden im Gastgewerbe 2018 sowie die 23.356 in 2018 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge wie folgt auf die gastgewerblichen Ausbildungsberufe:

▪ Koch/Köchin	18.365	8.099
▪ Restaurantfachmann/-frau	5.541	2.629
▪ Hotelfachmann/-frau	20.024	8.421
▪ Hotelkaufmann/-frau	1.094	400
▪ Fachmann/-frau für Systemgastronomie	3.482	1.521
▪ Fachkraft im Gastgewerbe	3.779	2.286

Vielfältige Informationen zum Themenkreis „Ausbildung“ finden Sie auf den Internetseiten der IHK unter: <http://www.hannover.ihk.de/ausbildung-weiterbildung/ausbildung.html>, detaillierte Informationen zu den Berufen selbst bei der Bundesagentur für Arbeit unter: <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>

Ansprechpartner für die gastgewerblichen Ausbildungsberufe bei der IHK ist Herr Klaus Depold (Tel.: (0511) 3107-376, E-Mail: depold@hannover.ihk.de).

XII. Nichtraucherchutz

Der Nichtraucherchutz ist in Niedersachsen durch das Niedersächsische Nichtraucherchutzgesetz vom 12.07.2007, geändert in seinen Paragrafen 2 und 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008, geregelt. Danach gilt in Gaststätten ein Rauchverbot, wenn die Räumlichkeiten für Gäste zugänglich sind. Hotels und weitere Betreiber von Beherbergungsbetrieben, die in der eigenen Gastronomie Getränke und zubereitete Speisen ausschließlich an Hausgäste verabreichen, können dagegen selbst über die grundsätzliche oder räumlich eingeschränkte Anwendung des Nichtraucherchutzes entscheiden.

Das Rauchverbot gilt nicht in Räumen, die für Übernachtungen überlassen werden. Das Rauchverbot gilt auch nicht in dem vollständig umschlossenen Nebenraum einer Gaststätte, der an seinem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet ist.

XIII. Klassifizierungssysteme

a. Deutsche Hotelklassifizierung des DEHOGA

Nach der Einführung der freiwilligen Deutschen Hotelklassifizierung am 1. August 1996 sind aktuell 8.083 Betriebe (Stand: Januar 2019; *: 78; **: 413; ***: 4.830; ****: 2.639; *****: 123) in den fünf international anerkannten Sterne-Kategorien klassifiziert, davon in Niedersachsen 797 (9,9 %; *: 6; **: 35; ***: 483; ****: 262; *****: 11). Die Einstufung eines Betriebes mit eindeutigem Hotelcharakter in eine der fünf Sternekategorien von 1 Stern (Unterkunft für einfache Ansprüche) bis 5 Sterne (Unterkunft für höchste Ansprüche) – zusätzlich gibt es zur genaueren Unterscheidung den Hinweis „Garni“ und den Zusatz „Superior“ für die Spitzenbetriebe einer Kategorie – basiert nach vier Aktualisierungen in den Jahren 1999, 2005 und 2010 und 2014 auf nun 270 einzelnen Kriterien. Denn seit dem 1. Januar 2015 gelten die aktualisierten Kriterien der Deutschen Hotelklassifizierung. Im Verbund der 17 Mitgliedstaaten der europäischen Hotelstars Union (<https://www.hotelstars.eu/de/country-versions/deutschland/>; Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowenien, Tschechien und Ungarn) hat der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) den Kriterienkatalog überarbeitet und weiterentwickelt. Der aktuelle Kriterienkatalog 2015 – 2020 steht hier (https://www.hotelstars.eu/fileadmin/Dateien/GERMANY/Downloads/Files/Deutsche-Hotelklassifizierung_2015-2020.pdf) zum Download bereit.

Für weitere Fragen zu Ablauf, Inhalten und Kosten der Klassifizierung ist beim DEHOGA Niedersachsen Frau Claudia Weiß Ihre Ansprechpartnerin: Tel. (0511) 33 70 626, Fax (0511) 33 70 629, E-Mail: weiss@dehoga-niedersachsen.de. Hier erhalten Sie auch die Unterlagen zur Deutschen Hotelklassifizierung.

Bei Problemen im Zusammenhang mit der Hotelklassifizierung kann die bei der IHK Lüneburg-Wolfsburg eingerichtete Schlichtungsstelle in Anspruch genommen werden. Bei Fragen sprechen Sie Andreas Kinski an: Tel. (0 41 31) 742-121, Fax (0 41 31) 742-222, E-Mail: kinski@lueneburg.ihk.de.

b. G-Klassifizierung des DEHOGA für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen

Seit 2005 vergibt der DEHOGA auf freiwilliger Basis Sterne (von einem bis zu fünf Sterne mit vorangestelltem „G“) für qualitätsgeprüfte Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen (Deutsche

Klassifizierung; „G-Klassifizierung“). Sie richtet sich an Beherbergungsbetriebe mit mehr als neun Gästebetten und nicht mehr als 20 Gästezimmern, die keinen Hotelcharakter aufweisen und in deren Betriebsname der Begriff „Hotel“ nicht enthalten sein darf. 2011 sind die Kriterien erstmals nach ihrer Einführung überprüft und an die aktuellen Markterfordernisse und Gästeerwartungen angepasst worden. Die aktuell 232 Kriterien in den sechs Bereichen

- Allgemeine Informationen
- Empfang und Services
- Zimmer
- Gastronomie
- Freizeit
- Qualitäts- und Online-Aktivitäten

sind in dem für den Zeitraum 2019 bis 2023 geltenden Kriterienkatalog (https://www.g-klassifizierung.de/fileadmin/Dateien/Downloads/G-Klassifizierung_2019-2023_Stand_Ma%CC%88rz_2019.pdf) aufgeführt.

Alle Informationen zur G-Klassifizierung (so u. a. zu den Kriterien, Beantragung mit Erhebungsbogen und Entgelten, Statistik, Beschilderung) finden Sie im Internet unter www.g-klassifizierung.de. An der G-Klassifizierung beteiligen sich bundesweit 646 Betriebe (*: 3; **: 70; ***: 511; ****: 60; *****: 2; Stand: Januar 2019). In Niedersachsen gibt es aktuell 44 klassifizierte Betriebe nach der G-Klassifikation (*: 0; **: 6; ***: 35; ****: 3; *****: 0).

An einer Beteiligung an der G-Klassifikation interessierte Betriebe in Niedersachsen können sich direkt an den DEHOGA Niedersachsen, Claudia Weiß, Yorckstr. 3, 30161 Hannover, Tel. (0511) 33 70 626, Fax (0511) 33 70 629, E-Mail: weiss@dehoga-niedersachsen.de, wenden.

c. Sterneklassifizierung des DTV für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Ferienzimmer

Seit 1994 vergibt der Deutsche Tourismusverband (DTV) auf freiwilliger Basis Sterne für in Hinblick auf Sauberkeit, Ausstattung und Qualität qualitätsgeprüfte Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Ferienzimmer (Anbieter mit bis zu 9 Betten). Mit der Durchführung der Klassifizierung beauftragt der DTV die örtlichen Tourismusorganisationen oder Touristinformationen. Der DTV aktualisiert die Mindeststandards und Prüfkriterien für alle fünf Sternekategorien regelmäßig im Abstand von drei Jahren. Die aktuell geltenden Kriterien finden Sie hier (<https://www.sterneferien.de/die-offiziellen-sterne-fuer-ferienwohnungen.html>). Das Onlineportal für DTV-qualitätsgeprüfte Quartiere www.sterneferien.de enthält gegenwärtig bundesweit 48.832 klassifizierte Angebote (Stand: 23.04.2019). Davon entfallen auf Niedersachsen 5.711 Angebote. Die IHK-Region Hannover ist mit 578 Angeboten vertreten (Harz: 170, Weserbergland: 218, Hannover und Region: 97, Mittelweser: 93).

Kontakt: Deutscher Tourismusverband Service GmbH, Tel.: 030/856 215-130, E-Mail: mail@deutschertourismusverband.de, Internet: www.deutschertourismusverband.de.

d. Klassifizierung für Campingplätze

Im Jahr 2000 haben der Deutsche Tourismusverband (DTV) und der Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland (BVCD) ein auf Freiwilligkeit beruhendes Klassifizierungssystem zur Qualitätssicherung und -verbesserung auf Camping- und Freizeitanlagen in Deutschland entwickelt. Durchgeführt wird die Campingplatzklassifizierung von den Landescampingverbänden. Das System umfasst ebenfalls einen Kriterienkatalog (aktuell mit Stand: 08.04.2019) für fünf Sternekategorien (von „einfach“ bis „exklusiv“). Überprüft wird der Campingplatz in drei Bewertungskategorien: Rezeption und Service, Sanitär, Standplätze. Das Bewertungsergebnis wird alle drei Jahre überprüft. Die Kriterien und weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Bundesverbandes der Campingwirtschaft zu finden: <https://www.bvcd.de/klassifizierung/informationen.html>

e. Touristische Klassifizierungssysteme auf einen Blick

Einen Überblick über alle touristischen Klassifizierungssysteme gibt es unter <http://www.klassifizierung.de/>.

XIV. Rundfunkbeitrag

Mit dem Inkrafttreten des fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (15. RÄndStV; http://www.ard.de/download/682716/15_Rundfunkaenderung_staatsvertrag.pdf) zum 1. Januar 2013 wurde die Rundfunkfinanzierung grundlegend neu ausgerichtet.

Kurz zusammengefasst enthält der 15. RÄndStV folgende zentrale Punkte:

- Wechsel von einem geräteabhängigen auf ein geräteunabhängiges Modell.
- Beitrag für Unternehmen entsprechend der Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter je Betriebsstätte entsprechend einer degressiven Staffel. Wichtig: Erfasst werden die sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Nicht mitgerechnet werden: Inhaberin oder Inhaber, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte, sogenannte Minijobber. Leiharbeiter sind dem Unternehmen zuzuordnen, das das Personal verleiht. Wenn sich Änderungen bei der Zahl der Beschäftigten ergeben, ist dies nur einmal im Jahr, jeweils bis zum 31. März, mitzuteilen.
- Zusätzlich zum Betriebsstättenbeitrag: ab dem zweiten Pkw pro Betriebsstätte eine Drittelgebühr (5,83 Euro) pro Pkw.
- Betriebsstätten, die typischerweise Dritten zur Nutzung überlassen werden (zum Beispiel Hotels): zusätzlich zum Betriebsstättenbeitrag ab der zweiten Raumeinheit pro Betriebsstätte eine Drittelgebühr pro Raumeinheit.

Für Unternehmen sind die folgenden Paragraphen des RÄndStV von besonderer Bedeutung:

- § 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung
- § 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich
- § 6 Betriebsstätte, Beschäftigte
- § 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung
- § 10 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung
- § 11 Verwendung personenbezogener Daten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Übergangsbestimmungen.

Auf der Basis einer Evaluierung der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung haben sich die Regierungschefinnen und -chefs auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 18. Juni 2015 als für die Wirtschaft besonders wirksame Maßnahme unter anderem zur „Feinjustierung des Rundfunkbeitragsystems“ auf folgende Regelung verständigt: „Einführung eines Wahlrechts im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte entweder nach der Zahl der Beschäftigten nach Köpfen oder nach sog. Vollzeitäquivalenten.“ Der Staatsvertrag ist in der Ministerpräsidentenkonferenz im Dezember 2015 unterzeichnet worden.

Zuständig für die Beitragserhebung ist statt der GEZ jetzt der „Beitragservice“, eine Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Einen Rundfunkbeitragsrechner und weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de.

XV. GEMA

Eine legale öffentliche Musiknutzung ist auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes vom Erwerb der Rechte zur Musikwiedergabe abhängig. Entsprechende Lizenzzahlungen hierfür sind auch von Betrieben zu entrichten, die eine Hintergrundmusikwiedergabe per Tonträger, Hörfunk, Tonträger und Hörfunk oder Fernsehen beabsichtigen oder aber Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik durchführen wollen. Die Höhe der Vergütungssätze ist abhängig von der Art der Musikwiedergabe, von der Größe der betroffenen Räumlichkeiten (Gastraum, Veranstaltungsfläche in m², in Einzelfällen das Sitzplatzangebot oder das Personeneinsparungsvermögen einer Veranstaltungsfläche), von der Erhebung und Höhe eines Eintrittsgeldes, Tanzgeldes oder sonstiger Entgelte, und davon, ob es eine einmalige oder wiederkehrende Musiknutzung ist, ob ein Jahrespauschalvertrag abgeschlossen werden soll, oder von der möglichen Nutzung eines Gesamtvertragsnachlasses.

Die aktuellen GEMA-Tarife sind zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Ansprechpartner:

Bei Fragen kontaktieren Sie das zentrale KundenCenter der GEMA:

Postanschrift: GEMA, 11506 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 588 58 999

E-Mail: kontakt@gema.de

<https://www.gema.de/kontakt/kundencenter>

Die IHK hat ein umfangreiches GEMA-Merkblatt

(https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Dienstleistungen/Merkblatt_GEMA.pdf) erstellt, das auch Informationen zu weiteren Verwertungsgesellschaften (VG Media, GVL, VG Wort, ZWF) enthält.

XVI. Künstlersozialabgabe

Unternehmen, die regelmäßig („nicht nur gelegentlich“) Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten nutzen, müssen – zusätzlich zu gezahlten Honoraren oder Entgelten – eine Künstlersozialabgabe (KSA) an die Künstlersozialkasse (KSK; www.kuenstlersozialkasse.de) entrichten. Diese stellt einen Teil des Arbeitgeberanteils der Künstler/Publizisten dar.

Zu den Abgabepflichtigen gehören Unternehmen, die typischerweise die genannten Leistungen in Anspruch nehmen wie z. B. Verlage oder Werbeagenturen, oder Unternehmen, die ihre Geschäftsberichte und Broschüren erstellen lassen, oder Unternehmen, die Veranstaltungen organisieren.

Der Abgabepflicht unterliegen alle innerhalb eines Jahres an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte. So errechnet sich die jährlich zu zahlende KSA aus den insgesamt vom Unternehmen gezahlten Netto-Entgelten, die mit dem aktuellen Abgabesatz - seit 1. Januar 2019 4,2 Prozent - multipliziert werden (<https://www.gesetze-im-internet.de/ksabg2019v/KSAbg2019V.pdf>).

Die gesetzliche Meldepflicht betrifft alle abgabepflichtigen Unternehmen. Diese müssen alle gezahlten Entgelte eines Jahres inkl. Auslagen und Nebenkosten fortlaufend und nachvollziehbar

aufzeichnen und bis zum 31. März des Folgejahres an die KSK melden. Auf dieser Basis berechnet die KSK die monatlichen Vorauszahlungen für das laufende Jahr.

Folgende Regelungen sind bei der KSA spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft getreten:

- Der Prüfturnus wird gesetzlich fixiert. Bereits erfasste abgabepflichtige Unternehmen sowie Unternehmen und Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten sollen alle vier Jahre, kleinere Unternehmen alle zehn Jahre geprüft werden.
- Die anderen Unternehmen sollen beraten werden und schriftlich bestätigen, dass sie abgabepflichtige Sachverhalte melden werden.
- Die KSK erhält wieder ein eigenes ergänzendes Prüfrecht.
- Die Bußgelder bei Verstößen gegen Meldepflichten oder Auskunfts- und Vorlagepflichten werden erhöht.
- Es wird eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe einer Entgeltsumme von 450 Euro pro Kalenderjahr eingeführt – gültig für einmalige wie für mehrfache Aufträge.
- Die Regelungen zur Gründung und Durchführung von Ausgleichsvereinigungen werden überwiegend flexibilisiert.

Die IHK hat ein umfangreiches Merkblatt zur Künstlersozialabgabe

(https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Handel/Merkblatt_Kuenstlersozialabgabe.pdf) erarbeitet.

XVII. Sondernutzungserlaubnis für Freiflächennutzung im öffentlichen Straßenraum

Für die Regelungen der gewerblichen Nutzung von Freiflächen im öffentlichen Raum stellen die Kommunen in der Regel Sondernutzungssatzungen auf. Auf dieser Basis ist ggfs. eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt bzw. Gemeinde einzuholen.

XVIII. Der Beherbergungssektor - ein kurzer Überblick in Zahlen

a. Beschäftigung

Von den insgesamt durchschnittlich 1.083.683 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtag: 30.6.18; insgesamt 2.105.683 Arbeitnehmer; 2.360.383 Beschäftigte insgesamt inkl. tätiger Inhaber, mithelfender Familienangehöriger etc.; hier jeweils Stichtag: 30.9.18) im deutschen Gastgewerbe in 2018 (Quelle: DEHOGA, Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit) entfallen 278.619 (25,7 %) auf den Bereich „Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotels Garnis“ („Hotellerie“), 32.285 (3,0 %) auf das Sonstige Beherbergungsgewerbe. Die übrigen Beschäftigten sind im Gaststättengewerbe angestellt.

b. Anzahl Unternehmen

Laut Umsatzsteuerstatistik 2017 entfallen von den insgesamt 222.740 Unternehmen des Gastgewerbes in Deutschland 43.939 (19,7 %) auf das Beherbergungsgewerbe (Hotels: 11.158; Hotels garnis: 3.699; Gasthöfe: 12.635; Pensionen: 5.091; Sonstiges Beherbergungsgewerbe: 11.356). (Quelle: Statistisches Bundesamt). Im Zeitraum 2011-2017 ist die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen im Beherbergungsgewerbe insgesamt um 5,7 Prozent zurückgegangen. In den Teilsegmenten sieht die Entwicklung wie folgt aus: Hotels: - 2,2 Prozent; Hotels garnis: + 0,7 Prozent; Gasthöfe: - 23,7 Prozent; Pensionen: - 12,2 Prozent; Sonstiges Beherbergungsgewerbe: + 23,9 Prozent.

c. Umsatz

Das Beherbergungsgewerbe realisierte im Jahr 2018 einen Nettoumsatz von 30,5 Mrd. Euro und erzielte damit einen Anteil von 35,5 Prozent am Nettoumsatz des deutschen Gastgewerbes in Höhe von 86,0 Mrd. Euro (Quelle: DEHOGA-Zahlenspiegel 4. Quartal 2018). Laut Statistik des Statistischen Bundesamtes erreichte das Beherbergungsgewerbe im Jahr 2018 einen Umsatzanstieg von nominal 3,7 Prozent (real: + 1,4 %).

XIX. Linkliste:

XIX.1 Spezielle Rechtsgrundlagen und -informationen

- § 14 Gewerbeordnung (GewO)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>)
- Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)
(<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GastG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&ai z=true>)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/>)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
(http://europa.eu/legislation_summaries/food_safety/veterinary_checks_and_food_hygiene/f84001_de.htm)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
(http://europa.eu/legislation_summaries/food_safety/veterinary_checks_and_food_hygiene/f84002_de.htm)
- Leitfaden „Leitlinien für eine gute Hygienepaxis“
(www.bll.de) (Fachthemen/Lebensmittelhygiene)
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
(http://www.gesetze-im-internet.de/lmhv_2007/index.html)
- Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 - Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)
(<http://www.bll.de/de/lebensmittel/kennzeichnung/lebensmittelinformationsverordnung>)
- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
(<https://www.gesetze-im-internet.de/lmidv/BJNR227210017.html>)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>)
- Beherbergungsstatistikgesetz 2002
(http://www.gesetze-im-internet.de/beherbstatg_2003/BJNR164200002.html)
- Gesetz zur Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes vom 23.11.2011
(http://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Tourismus/Beherbergunggsstatistikgesetz_2011.pdf)
- EU-Verordnung „Tourismusstatistiken“
(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:192:0017:0032:DE:PDF>)
- Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO)
- <https://www.statistik.niedersachsen.de/download/49338>
- Bundesmeldegesetz
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/>)
- Einkommensteuergesetz
(<http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>)

- Umsatzsteuergesetz
(http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/)
- Arbeitsstättenverordnung
(http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbst_ttv_2004/gesamt.pdf)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
(<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&ai z=true>)
- Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung
<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSt%C3%A4ttV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>
- Betriebssicherheitsverordnung
(http://www.gesetze-im-internet.de/betrstichv_2015/)
- Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NRSG)
(<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NRauchSchG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>)
- Verordnung über Preisangaben (PAngV) § 7 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe
(<http://www.gesetze-im-internet.de/pangv/index.html>)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>)
- Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ksvg/gesamt.pdf>)
- Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019
(<https://www.gesetze-im-internet.de/ksabg2019v/KSAbg2019V.pdf>)
- 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag
(http://www.ard.de/download/682716/15_Rundfunkaenderung_staatsvertrag.pdf)
- Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) - § 9 Fremdenverkehrsbeiträge und § 10 Kurbeiträge
(<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KAG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>)

XIX.2 Verbände/Organisationen

- Beitragsservice der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten (ARD), des Zweiten Deutschen Fernsehens und des Deutschlandradio
(<http://www.rundfunkbeitrag.de>)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
(www.bgn.de)
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.
(www.bll.de)
- Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.
(www.bve-online.de)
- Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V.
(www.btw.de)
- Deutscher Kaffeeverband
(<http://www.kaffeeverband.de/>)
- Bundesverband Wein und Spirituosen International e. V. (bws)
(www.wein-spirituosen-verband.de)
- Confederation of the National Association of Hotels, Restaurants, Cafés and Similar Establishments in the European Union and European Economic Area
(www.hotrec.org)

- Deutsche Barkeeper-Union e. V.
(www.dbuev.de)
- DeGefest – Deutsche Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung des Seminar- und Tagungswesens e. V.
(www.degefest.de)
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.
(www.dge.de)
- Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT)
(<http://www.germany.travel/de/index.html>)
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)
(<http://www.dehoga-bundesverband.de/>)
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen
(<http://dehoga-niedersachsen.de/>)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)
(www.dihk.de)
- Deutscher Tourismusverband e. V. (DTV)
(<http://www.deutschertourismusverband.de/>)
- Deutsches Seminar für Tourismus Berlin (DSFT)
(<http://www.dsft-berlin.de/>)
- Deutsches Weininstitut GmbH (DWI)
(www.deutscheweine.de)
- Die Goldenen Schlüssel e. V.
(<http://www.lcdg.org/>)
- DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(www.dguv.de)
- DGUV Landesverband Nordwest (regional zuständig)
(www.dguv.de)
- Euro-Toques Deutschland e. V.
(<https://www.eurotoques-deutschland.de/home.html>)
- FBMA Food + Beverage Management Association e. V.
(www.fbma.de)
- FCSI Foodservice Consultants Society International Deutschland-Österreich e. V.
(www.fcsi.de)
- GCB German Convention Bureau e. V.
(www.gcb.de)
- GEMA
(<https://www.gema.de/>)
- Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH
(www.interhoga.de)
- HKI-Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik
(www.hki-online.de)
- Hotelverband Deutschland (IHA)
(www.hotellerie.de)
- IHK Hannover
(www.hannover.ihk.de)
- International Hotel & Restaurant Association
(<http://www.ih-ra.org/>)
- Künstlersozialkasse (KSK)
(<http://www.kuenstlersozialkasse.de>)
- Landesamt für Statistik Niedersachsen
(<https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/>)

- Meistervereinigung Gastronom e. V.
(www.meistervereinigung.de)
- Sommelier-Union Deutschland e. V.
(www.sommelier-union-deutschland.de)
- Statistisches Bundesamt
(<http://www.destatis.de/>)
- TourismusMarketing Niedersachsen GmbH
(www.tourismuspartner-niedersachsen.de)
- Verbände des Gastgewerbes (Deutschland + International)
(www.abseits.de/verbaende.html)
- Verband der Campingunternehmer in Niedersachsen e.V.
(<http://www.campingland-niedersachsen.de>)
- Verband der Fachplaner Gastronomie-Hotellerie-Gemeinschaftsverpflegung e. V.
(www.vdfnet.de)
- Verband Deutscher Mineralbrunnen
(<http://www.vdm-bonn.de/>)
- VKD - Verband der Köche Deutschlands e. V.
(<https://www.vkd.com/>)
- VSR – Verband der Servicefachkräfte, Restaurant- und Hotelmeister e.V.
(www.vsr-online.de)
- Welttourismusorganisation UNWTO
(<http://www2.unwto.org/>)

XIX.3 Messen

- Messeverzeichnis des AUMA
(<https://www.auma.de/de>)

XIX.4 Fachpresse

- Allgemeine Hotel- und Gastronomiezeitung
(www.ahgz.de)
- Der Hotelier
(<https://www.ahgz.de/unternehmen/ideenmagazin-der-hotelier,200012211234.html>)
- Deutsche Getränke Wirtschaft
(<https://www.deutschegetraenkewirtschaft.de/>)
- Essen und Trinken
(<https://www.essen-und-trinken.de/>)
- First class – Management Magazin für Hotel und Restaurant
(<https://www.fachzeitungen.de/zeitschrift-magazin-first-class>)
- Fischmagazin
(<https://www.fischmagazin.de/>)
- food service
(<https://www.dfv.de/>)
- Gastgewerbe Magazin
(<https://gastgewerbe-magazin.de/>)
- Gastronomie & Hotellerie
(<https://www.gastronomie-hotellerie.com/>)
- Gastronomie & Hotel IMPULSE
(<http://www.gastronomie-hotel-impulse.de/cms/>)
- Gastronomie Report
(<https://www.gastronomie-report.de/>)

- Gast & Küche
(<https://www.gast-kueche.de/>)
- Hotelbau
(<https://www.hotelbau.de/>)
- Tophotel in Kooperation mit Hotel + Technik
(<https://www.tophotel.de/kategorie/technik-und-investition/>)
- Norddeutsche Hotel- und Gaststätten-Nachrichten
(<https://www.fachzeitungen.de/zeitschrift-magazin-nhgn-norddeutsche-hotel-und-gaststaetten-nachrichten>)
- Superior Hotel
(<https://www.superior-hotel.net/>)
- Top hotel
(<https://www.tophotel.de/>)

XIX.5 Marktinformationen und Konjunkturergebnisse

Neben den nachstehend aufgeführten Links zu Marktinformationen und Konjunkturergebnissen sind weitere markt- und trendbezogene wie auch konzeptrelevante Informationen dem VR-Marktspiegel der Volks- und Raiffeisenbanken sowie den Branchenbriefen der Volks- und Raiffeisenbanken und der Sparkassen zu entnehmen.

- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Wirtschaftsfaktor Tourismus Deutschland
(<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Tourismus/wirtschaftsfaktor-tourismus-in-deutschland-lang.html>)
- DEHOGA Bundesverband: Zahlenspiegel und Branchenberichte
(<http://www.dehoga-bundesverband.de/zahlen-fakten/zahlenspiegel-und-branchenberichte/>)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK): Tourismuswirtschaft – Zahlen und Fakten
(<http://www.dihk.de/branchen/tourismus/tourismuswirtschaft/zahlen-und-fakten>)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK): Link-Tipps Tourismus
(<https://www.dihk.de/branchen/tourismus/tourismuswirtschaft/service/tourismus-links>)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK): Saisonumfrage Tourismus
(<http://www.dihk.de/branchen/tourismus/tourismuswirtschaft/umfragen-und-prognosen>)
- Deutscher Tourismusverband e. V.: Touristische Studien
(<http://www.deutschertourismusverband.de/service/touristische-studien.html>)
- GCB German Convention Bureau e. V.: Broschüren zum Download
(<https://www.gcb.de/de/news-events/downloads-mediathek/downloads.html>)
- IHK Hannover: Saisonumfrage Tourismus
(<https://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/touri0/markt6/koju0.html>)
- Landesamt für Statistik Niedersachsen: Themenbereich Reiseverkehr, Gastgewerbe
(https://www.statistik.niedersachsen.de/themenbereiche/reiseverkehr_gastgewerbe/themenbereich-reiseverkehr-gastgewerbe--uebersicht-87630.html)
- Sparkassenverband Niedersachsen: Sparkassen-Tourismusbarometer Niedersachsen
(<https://www.svn.de/sparkassen/tourismusbarometer.html>)
- Statistisches Bundesamt: Zahlen & Fakten – Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus
(https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Gastgewerbe-Tourismus/_inhalt.html)
- TourismusMarketing Niedersachsen GmbH: Tourismus in Zahlen
(<http://www.tourismuspartner-niedersachsen.de/tourismus-in-zahlen>)

XIX.6 Sonstige spezifische Adressen

- Deutsche Hotelklassifizierung des DEHOGA
(<https://www.hotelstars.eu/de/deutschland/>)
- G-Klassifizierung des DEHOGA für Gasthöfe, Gasthäuser und Pensionen
(<https://www.g-klassifizierung.de/>)
- ServiceQualität Deutschland in Niedersachsen
(<https://www.q-deutschland.de/>)
- Sterneklassifizierung des DTV für Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Privatzimmer
(<https://www.sterneferien.de/>)
- TIN Touristische Informationsnorm
(<http://www.deutschertourismusverband.de/service/touristische-informationsnorm-tin.html>)

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juni 2019

Autor

Hans-Hermann Buhr
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-377
Fax (0511) 3107-435
buhr@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de